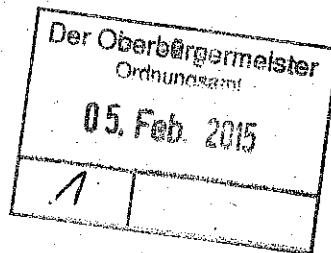




ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 7870 • 48042 Münster

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Frau Schulz
ORDNUNGSAMT
Klemensstr.10
48127 Münster



Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Uschi Jacob-Reisinger
Gewerkschaftssekretärin
Fachbereich Handel

Telefon: 0251 933 000
Durchwahl: 0251 933 00-14
Telefax:
Mobil: 0170 6360 559
ursula.jacob-reisinger@verdi.de
www.verdi.de

Mittwoch, 4. Februar 2015

Ihre Zeichen

32.12.0100

Unsere Zeichen

J-R

**Stellungnahme zum Antrag der Werbegemeinschaft WHV Wirtschaftsverbund Hiltrup e.V.
auf Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags anlässlich der Veranstaltungen „Hiltruper
Frühlingsfest“, „Hiltruper Weinfest“, „Hiltruper Lichterfest“ (1. Advent)**

Sehr geehrte Frau Schulz,

da sich ihrerseits weder etwas am Procedere und unsererseits an den formalen und inhaltlichen Anforderungen, die im geänderten Ladenöffnungsgesetz NRW definiert sind, geändert hat, bleiben wir, wie in der Vergangenheit auch bei unseren Bedenken gegen die vorgenannten Sonderöffnungen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Ausnahmen nur im Interesse der Gewährleistung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigen Verfassungsrang zulässig. Veranstaltungen wie ein „Weinfest“, stellen ebenso wenig wie ein „Lichterfest“ einen besonderen Anlass im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dar.

Vielmehr entsteht hier der Eindruck, dass solange nach Anlässen gesucht wird bzw. diese organisiert werden, bis die Höchstzahl an verkaufsoffenen Sonntagen erreicht wird. Dies wird in ihrem Anschreiben deutlich. Die „Ausschöpfung“ der Höchstzahl für den Stadtbezirk Münster- Hiltrup ist hier als ein Kriterium ausdrücklich benannt.

Wir orientieren uns bei unseren Stellungnahmen zu Anträgen bezüglich Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe am Grundgesetz, an der Verfassung des Landes NRW sowie an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes gilt ein grundsätzliches Öffnungsverbot für Geschäfte an Sonn- und Feiertagen.

Das ergibt sich aus Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung. „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage werden als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt“, heißt es in Art. 25 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

An Sonntagen soll die Geschäftigkeit in Form der Erwerbstätigkeit ruhen, damit der Einzelne diese Tage alleine oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann. Das Einkaufen selbst dient nicht der seelischen Erhebung und ist damit nicht zur Verrichtung des Zwecks der Sonn- und Feiertagsruhe erforderlich“ (Bundesverfassungsgerichtsurteil v. 1.12.2009).

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf zusätzliche Verkaufssonntage.

Die Kommunen können sie genehmigen – sie müssen aber nicht. Ein Nein der Kommune zu zusätzlichen Ladenöffnungen ist rechtlich nicht angreifbar, da hier die verfassungsrechtlich geschützte Sonn- und Feiertagsruhe verteidigt wird. Rechtsverstöße gibt es aber, wenn die Sonn- und Feiertagsruhe ohne einen entsprechenden Sachgrund verletzt wird. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes sind auch bei der Formulierung des Anlassbezuges im LÖG-NRW zwingend zu beachten. Das heißt konkret:

- **Gesetzliche Schutzkonzepte für Sonn- und Feiertage müssen die Arbeitsruhe an diesen Tagen zur Regel erheben.**
- **Eine Ausnahme von dieser Regel bedarf eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes mit Verfassungsrang.**
- **Rein wirtschaftliche Interessen der Händler oder ein alltägliches Einkaufsinteresse der Kunden können eine solche Ausnahme nicht rechtfertigen.**
- **Je weiter die werktäglichen Öffnungsmöglichkeiten (00.00- 24.00 Uhr) und die sonstigen Sonderöffnungsmöglichkeiten (Tankstellen, Bahnhöfe, Flughäfen, Kurorte etc.) in dem betreffenden Gebiet sind, umso geringer ist das Bedürfnis für zusätzliche Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen und umso höher sind die Anforderungen an einen Sachgrund.**
- **Die Freigabe von mehreren Sonntagen in Folge beeinträchtigt den Sonntagsschutz in besonderem Maße.**

Als zuständige Gewerkschaft bleiben wir bei unserer grundsätzlichen Einstellung zur Sonntagsöffnung. Bereits in der Vergangenheit bei Öffnungszeiten bis 20.00 Uhr bestand für die Verbraucher/Innen ausreichend Zeit Einkäufe zu tätigen. Mit der Einführung des Ladenöffnungsgesetzes NRW und dem neu gefassten Ladenöffnungsgesetz, sind nach unserer Auffassung die Öffnungszeiten ausreichend ausgedehnt worden. Es bestehen unter Nutzung dieser Öffnungsmöglichkeit ausreichend Gelegenheit für Händler/Innen und Verbraucher/Innen den Einkauf zu organisieren.

Nach unserer Auffassung wird der Sinn der Sonn- und Feiertage durch immer mehr Sonntagsöffnungen dem Konsumgedanken geopfert und das Verbot der Arbeit an diesen Tagen mehr und mehr aufweicht. Damit geht ein Kernstück der Gesellschaftskultur verloren und wird von der Politik preisgegeben. Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009 stehen Sonntags- sowie der Feiertagsschutz klar vor wirtschaftlichen Interessen.

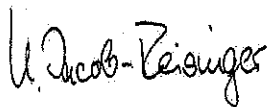
Die persönliche Gestaltung von Zeit für z. B. gottesdienstliche Feier für Familie, Freunde, Kultur und auch Vereinsleben ist besonders schützenswert und ist Bestandteil der Menschenwürde. Vor der Gesetzeseinführung zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG) haben wir als Gewerkschaft ver.di sehr deutlich darauf hingewiesen, dass der Wettbewerbsdruck noch größer wird und viele mittelständische Unternehmen auf dem Markt sich verabschieden müssen, da die großen Konzerne die verlängerten Öffnungszeiten als Mittel des Verdrängungswettbewerbes einsetzen werden. Der schon in der Vergangenheit sich überbietende, verschärfte Wettbewerb geht nach unserer Auffassung zu Lasten der Einzelhandelsbeschäftigten, aber auch zu Lasten der Kunden. Der Arbeitsplatzabbau im Handel wird damit auch in Münster und Umgebung vorangetrieben.

Die Leistungsanforderungen an die Beschäftigten sind in nicht zu akzeptierender Weise angestiegen und haben sich durch die Einführung des Ladenöffnungsgesetzes weiter ausgebaut. Dem Kunden werden auf diese Weise fachkundige Beratung entzogen und damit unvermeidbare Wartezeiten zugemutet. Wir unterstellen, dass Jede/Jeder in der Verwaltung der Stadt Münster und den Ortsteilen dieses schon selbst beim Einkauf erlebt hat.

Darüber hinaus erleben wir verstärkt, dass sich Unternehmen nicht mehr an Mindeststandards, hier insbesondere in Tarifverträgen des Einzelhandels Nordrhein-Westfalen, halten um sich somit auf Kosten der Beschäftigten einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Selbst die im Tarifvertrag geregelten Sonntags-/Feiertagszuschläge werden in vielen Unternehmen, insbesondere im privatisierten Einzelhandel, nicht mehr an die Beschäftigten weiter gegeben. Hier verschafft man sich einen weiteren Wettbewerbsvorteil der zu Lasten der Unternehmen geht, die an ihren Beschäftigten die tarifvertraglichen Regelungen weitergeben.

Aus unserer Sicht und aus Sicht unserer Mitglieder haben wir ausreichend Gründe vorgetragen, um sich gegen jegliche Sonntagsöffnung auszusprechen. Auch oder gerade die Stadt Münster und der Rat sind in erster Linie ihren Bürgerinnen und Bürgern verantwortlich und nicht nur Werbe- und Interessengemeinschaften. Wir gehen davon aus, dass die Stadt Münster keine Rund-um-die-Uhr Gesellschaft will und den grenzenlosen Möglichkeiten des Konsums auch Grenzen aufzeigt.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 - Handel



Ursula Jacob-Reisinger
-Gewerkschaftssekretärin-